Allgemeine Geschäftsbedingungen der cleo – Eine Marke der akut… Kompetente Lösungen GmbH zur Personalvermittlung – Stand 01.07.2025

1. Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, wenn wir (die cleo – Eine Marke der akut… Kompetente Lösungen GmbH – nachfolgend „wir", „uns", „unsere") Leistungen für den Auftraggeber zur Personalvermittlung erbringen. Haben wir nach dem erteilten Auftrag Arbeitnehmer an den Auftraggeber zu überlassen (Arbeitnehmerüberlassung nach dem AÜG) gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Arbeitnehmerüberlassung.

1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Vertragspartner. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten jedoch nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.4 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge und die für den Widerspruch geltende Widerspruchsfrist werden wir bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner hat den Widerspruch innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe zu erheben.

2. Auftrag zur Personalvermittlung

2.1 Unsere Leistung besteht in dem Nachweis von Gelegenheiten zum Abschluss von Arbeits- und/oder Dienstverträgen mit Mitarbeitern, ggf. auch hinsichtlich des Abschlusses eines Werkvertrages. Der zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten abzuschließende Vertrag wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch Hauptvertrag genannt.

2.2 Wir sind verpflichtet, uns um die Suche nach geeigneten Kandidaten zu bemühen. Ein Erfolg (Abschluss eines Vertrages mit einem Kandidaten, Auffinden eines Kandidaten) wird von uns nicht geschuldet.

2.3 Weitere von uns zu erbringende Leistungen sind gesondert zu vereinbaren. Auch für diese weiteren Leistungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.4 Wir können mit dem Auftraggeber vereinbaren, dass Aufwendungen für bestimmte Suchmaßnahmen vom Auftraggeber zu tragen sind. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die von ihm nach Maßgabe einer solchen zusätzlichen Vereinbarung übernommenen Kosten. Für Kosten, die an einen Bewerber zu erstatten sind, gilt Ziff. 3.4.

2.5 Die Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung eines potenziellen Kandidaten für die vom Auftraggeber ausgeschriebene Position, der Echtheit etwaig vorgelegter Bewerbungsunterlagen sowie weiterer vom Auftraggeber für die Vergabe der Position für wichtig gehaltener Umstände obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

2.6 Über den Inhalt des mit dem Kandidaten abzuschließenden Vertrages entscheiden ausschließlich der Auftraggeber und der Kandidat.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber teilt uns die erforderlichen Informationen, wie Eignungsprofile etc., rechtzeitig mit. Er gibt uns unverzüglich alle Informationen über die vorhandenen und neu hinzutretenden Umstände, die die Durchführung des uns erteilten Auftrags berühren (z.B. Aufgabe der Absicht zur Einstellung eines Mitarbeiters).

3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen des Personalvermittlungsvertrages mit uns in Erfahrung gebrachten Kenntnisse vertraulich zu behandeln und insbesondere die ihm übermittelten Informationen nicht an Dritte zu geben. Verstößt der Auftraggeber dagegen und schließt daraufhin der Dritte den von uns nachgewiesenen Vertrag ab, so schuldet der Auftraggeber die Vergütung, wie wenn er diesen Vertrag selbst geschlossen hätte.

3.3 Der Auftraggeber kann von uns jederzeit Auskunft über den Stand unserer Bemühungen verlangen.

3.4 Wir weisen darauf hin, dass Bewerbern Ansprüche auf Erstattung von Kosten zustehen können (etwa Erstattung von Kosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen). Entstehen derartige Kosten Dritter, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

3.5 Ist dem Auftraggeber ein von uns vorgestellter Kandidat bereits bekannt, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen.

4. Vergütung

4.1 Die vom Auftraggeber für unsere Leistungen zu zahlende Vergütung ergibt sich in erster Linie aus dem von uns mit ihm geschlossenen Vertrag. Bei Fehlen einer anderweitigen Vergütungsvereinbarung richtet sich die vom Auftraggeber für unsere Leistungen zu erbringende Vergütung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4.2 Für den Nachweis oder die Vermittlung eines Vertrages zwischen dem Auftraggeber und einem Mitarbeiter (Hauptvertrag) zahlt der Auftraggeber eine Provision an uns nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:
Die Provision beträgt **30 %** der jährlichen Vergütung, die vom Auftraggeber, an den Mitarbeiter, mit dem ein Hauptvertrag geschlossen wurde, zu zahlen ist. In die jährliche Vergütung einzubeziehen sind alle Sonderzahlungen (z.B. Tantiemen, Provisionen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld etc.). Lässt sich eine jährliche Vergütung nicht ermitteln (etwa weil das Vertragsverhältnis mit dem Mitarbeiter kürzer als ein Jahr dauert oder aber, weil die Vergütung nicht in Abhängigkeit von einer bestimmten Zeit bemessen ist, so tritt an die Stelle der jährlichen Vergütung die tatsächlich vom Auftraggeber gegenüber dem Dritten geschuldete Vergütung.
Unsere Vergütung erhöht sich um Umsatzsteuer in der sich aus dem Gesetz ergebenden Höhe. Die Provision wird mit Abschluss des Hauptvertrages fällig.

4.3 Als Abschluss eines Hauptvertrages gilt auch ein Vertragsabschluss durch eine Person, die zum Auftraggeber in dauerhafter, enger Verbindung steht. Eine solche enge Verbindung liegt insbesondere vor, wenn der Hauptvertrag mit einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen zustande kommt. Als Abschluss eines Hauptvertrages gilt weiter ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und einem Personaldienstleister, aufgrund dessen der Auftraggeber den neuen Mitarbeiter infolge eines Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses überlassen erhält.

4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns den Abschluss eines Hauptvertrages unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Verlangen Auskunft über alle für unsere Vergütung maßgebenden Umstände zu erteilen, insbesondere über die maßgebende jährliche Vergütung (Ziff. 1).

5. Laufzeit dieses Vertrages

5.1 Sowohl wir als auch der Auftraggeber können den Vermittlungsauftrag mit Frist von zwei Wochen zum Ende einer Kalenderwoche (Freitag) kündigen.

5.2 Eine Kündigung lässt zu unseren Gunsten bereits entstandene Ansprüche auf Erstattung von Kosten unberührt. Ebenso bleibt ein Anspruch auf Vergütung unberührt. Die Vergütung nach Ziff. 4 fällt auch dann an, wenn der Auftraggeber den von uns nachgewiesenen oder vermittelten Hauptvertrag nach Beendigung dieses Vertrages schließt.

6. Haftung

6.1 Wir gewährleistet sorgfältiges und vertraglich vereinbartes Vorgehen bei der Bewerbersuche und -auswahl. Wir stehen nicht dafür ein, dass alle vom Auftraggeber in den vermittelten Mitarbeiter gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielt werden. Des Weiteren hafteten wir nicht für Arbeitsleistungen oder -ergebnisse des vermittelten Bewerbers sowie nicht dafür, dass alle mündlich und schriftlich vom Bewerber gemachten Aussagen der Wahrheit entsprechen. Die Vermittlungsleistung entbindet den Auftraggeber nicht von der Eignungsprüfung des Bewerbers.

6.2 Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die dem Auftraggeber aus dem Arbeitsverhältnis mit dem vermittelten Bewerber entstehen.

6.3 Eine Haftung für das Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses, sowie über eine erfolgreiche Vermittlung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, ist ausgeschlossen.

6.4 Für den Fall einer unerwarteten und nicht bedachten Haftung ist diese maximal auf die Höhe des vereinbarten Honorars für diese Dienstleistung beschränkt.

7. Schadensersatzhaftung zu unseren Lasten

7.1 Unsere Haftung auf Schadensersatz ist, soweit es dabei auf Verschulden oder Vertretenmüssen ankommt, nach Maßgabe des Nachstehenden beschränkt. Wir haften auf Schadensersatz aus verschuldensabhängiger Haftung bzw. Haftung, die von Vertretenmüssen abhängig ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur,

a) wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fährlässig gehandelt haben,
b) wenn wir Garantien abgegeben haben, für die Erfüllung dieser Garantien im vereinbarten Umfange,
c) im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit,
d) bei der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist unsere Schadensersatzhaftung der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren und des vertragstypischen Schadens.

7.2 Eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den Buchstaben a) bis d) nicht verbunden.

7.3 Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Haftungsbeschränkungen oder weitergehende Haftungsbeschränkungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben unberührt.

8. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

8.1 Die Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 BGB) steht dem Vertragspartner bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen uneingeschränkt zu. Im Übrigen gilt für Zurückbehaltungsrechte:
Dem Vertragspartner steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn und soweit die von ihm geltend gemachten Ansprüche unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Wir sind berechtigt, Zurückbehaltungsrechte durch Sicherheitsleistung abzuwenden, die auch durch Bankbürgschaft erbracht werden kann. Die Sicherheit gilt spätestens dann als geleistet, wenn der Vertragspartner mit der Annahme der Sicherheit in Annahmeverzug gerät.

8.2 Gegen unsere Forderungen kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Beruht die Gegenforderung des Auftraggebers auf einer Forderung, für die die Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 BGB) geltend gemacht werden könnte, würde sie nicht in Geld bestehen oder auf einem Anspruch des Vertragspartners, für den ein solches Recht hätte geltend gemacht werden können, bevor der Anspruch in Geld übergegangen ist, gilt die vorstehende Aufrechnungsbeschränkung nicht.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist: Hildesheim

9.2 **Wir haben einen Factoringvertrag mit der Valuta Factoringgesellschaft mbH geschlossen. Aufgrund dieses Factoringvertrages sind unsere sämtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Voraus an die Valuta Factoringgesellschaft mbH abgetreten (sofern nicht ausnahmsweise eine Vorausabtretung an Eigentumsvorbehaltslieferanten vorliegt). Somit sind alle Zahlungen mit befreiender Wirkung nur auf das Konto der Valuta Factoring GmbH, IBAN DE28 4765 0130 0046 1386 57 BIC: WELADE3LXXX zu leisten.**